

II- 853 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 486 15

1976-06-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr.BUSEK, Dr.ERMACORA, Dr.BLENK und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Praxis des Ministeriums bei der Gewährung von
Forschungssemestern an Hochschulprofessoren

Einer Gepflogenheit entsprechend wird den Hochschulprofessoren auf ihren Antrag eine Dienstfreistellung gewährt, wenn diese zur Durchführung von Forschungen notwendig ist. Dabei hat sich die Übung herausgebildet, daß nach 4 Jahren ununterbrochener Lehrtätigkeit ein Forschungssemester zuerkannt wird. Durch das UOG (§ 17 Abs. 2, 3 und 4) wurden nunmehr hinsichtlich der Gewährung von Forschungssemestern an Rektoren und Prorektoren besondere Bestimmungen erlassen. Nach § 17 UOG Abs. 2 hat der Ordentliche Professor nach Ausübung der Funktion des Rektors und Prorektors während einer Funktionsperiode Anspruch auf ein Forschungssemester, nach Ausübung der Funktion des Rektors durch zwei Funktionsperioden und der Funktion des Prorektors aber auf zwei Forschungssemester. Der Anspruch ist bis zum dritten auf die Ausübung der erwähnten Funktion folgenden Studienjahre geltend zu machen.

Es ist unklar, wie weit die bisherige Praxis der Gewährung von Forschungssemestern an Ordentlichen Professoren durch diese Regelung des UOG berührt wurde. In einem Schreiben des Bundesministeriums an den Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz vom 20. Mai 1976 (Zahl 71.594/4-11/74) wird festgestellt,

daß es nur in ganz außergewöhnlichen Fällen denkbar ist, ein Forschungssemester an andere Professoren als die in § 17 genannten akademischen Funktionäre zu gewähren; nach dem Wortlaut des Schreibens z.B. dann, wenn die Dienstfreistellung für die Durchführung der Forschung unabdingbar ist.

Es sind nunmehr Fälle bekannt geworden, wo der Bundesminister unter Berufung auf § 17 UOG ohne nähere Begründung die Gewährung eines Forschungssemesters an einen Ordentlichen Universitätsprofessor abgelehnt hat, während er zur selben Zeit in gleichgelagerten Fällen eine Dienstfreistellung gewährt hat. Im konkreten Fall des abgelehnten Dienstfreistellungsantrages eines Professors an der Johann-Kepler-Universität Linz war die Gewährung eines Forschungssemesters sogar eine der Voraussetzungen, die maßgebend für die Annahme der Berufung an diese Universität waren. Diese Vorgangsweise führt im Ergebnis zu einem gleichheitswidrigen Handeln und ist keineswegs geeignet, das Vertrauen der Hochschullehrer in die Kontinuität der Hochschulpolitik zu sichern.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

1. Unter welchen Voraussetzungen gewährt das Bundesministerium eine Dienstfreistellung für die Durchführung von Forschungen (Forschungssemester) an andere Hochschullehrer als die in § 17 Abs. 2 genannten akademischen Funktionäre?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wird eine solche Dienstfreistellung außerhalb des § 17 Abs. 2 bis 4 UOG gewährt?
3. Wie weit wird die bisherige Praxis der Gewährung von Dienstfreistellungen an Hochschullehrern durch die Regelung des § 17 UOG berührt?

- 3 -

4. Bestehen Richtlinien bei der Gewährung von Dienstfrei-
stellungen an andere als die in § 17 UOG genannten
Hochschulprofessoren? Wenn ja, welchen Inhalt haben
diese?